



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

LEBENDIGE KAMMER

Mitgliederbefragung startet Mitte Juni

Die Ingenieurkammer-Bau NRW führt in Zusammenarbeit mit dem Institut Hommerich Forschung aus Bergisch Gladbach eine Mitgliederbefragung durch. Jedes Kammermitglied ist aufgerufen, an dieser Aktion teilzunehmen!

Die Mitgliederbefragung ist ein weiterer Baustein hin zur lebendigen und mitgliedernahen Kammer. Die IK-Bau lebt nicht durch die Vertreterversammlung, den Vorstand und die Ausschüsse allein, sondern jeder von uns wird gebraucht, um das Gelingen der Ingenieurkammer-Bau NRW mitzugestalten.

Gezielte Kammerarbeit setzt voraus, am Puls der Zeit und nah an der Basis zu sein. Der **Fragebogen** wird Ihnen **in den kommenden Tagen zugesandt bzw.** Sie erhalten eine **E-Mail** mit dem Link zum Online-Fragebogen.

Machen Sie mit, nennen Sie uns in der Mitgliederbefragung Ihre Wünsche, Anregungen und Kritik. Nur wenn es gelingt, ein breites Meinungs- und Stimmungsbild aus der Mitgliedschaft zu erhalten, können wir zielgerichtet mit unserer Arbeit reagieren. Nehmen Sie sich bitte ein paar Minuten Zeit, um

den Fragebogen auszufüllen. Wir gewinnen alle dabei!

Selbstverständlich bleiben alle Ihre Angaben anonym. Sie können bis zum **20. Juli 2011** an der Mitgliederumfrage teilnehmen.

Die beste Grundlage für eine weitere Entwicklung unsere Kammer erhalten wir, wenn sich möglichst viele beteiligen – natürlich auch Sie!

Wir hoffen, wir haben Sie zum Mitmachen gewonnen. Herzlichen Dank für die investierte Zeit und für Ihr Engagement für unsere IK-Bau NRW.

■ INTERN

Die Veranstaltungsreihe „Erfahrungsaustausch: Ingenieurgespräche“ ist gut gestartet: 35 Kammermitglieder trafen sich zum Austausch untereinander und mit Mitgliedern des Vorstands.

Seite 2

■ AKADEMIE

Bundesweit einzigartig ist der „Lehrgang für Bauwerksprüfer im Hochbau“. Die ersten Absolventen haben nun ihre Zertifikate erhalten.

Seite 3

■ RECHT

Im Rahmen von Beratungen bei Vergabeverfahren kann sich ein Ingenieurbüro unter Umständen schadenersatzpflichtig machen.

Seite 6

TERMINANKÜNDIGUNG

Sachverständigen-Forum 2011 im Zeughaus in Neuss

Auch in diesem Jahr wird die bewährte Veranstaltungsreihe für Sachverständige, Richter und Anwälte fortgesetzt. Am Dienstag, den 18.10.2011 sind Sie



Das Interesse am Sachverständigen-Forum, hier 2010 in Bonn, ist sehr groß.

wieder herzlich eingeladen, im „Zeughaus“ in Neuss interdisziplinär über aktuelle Belange des Sachverständigenwesens, insbesondere über die Einbindung von Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren, zu diskutieren.

Das Interesse an dieser Veranstaltung ist traditionell sehr groß. Wir möchten Sie daher bitten, sich den Termin bereits heute vorzumerken. Und freuen Sie sich schon jetzt auf einen regen Gedanken- und Erfahrungsaustausch. Weitere Details zur Veranstaltung werden auf unserer Homepage unter www.ikbaunrw.de demnächst bekannt gegeben.

ERFAHRUNGSAUSTAUSCH: INGENIEURGESPRÄCHE

Netzwerken in den Regionen: Konstruktiver Austausch der Mitglieder

Energieeinsparverordnung, Transparenz in Vergabeverfahren, Ingenieurinnen und Ingenieure in den Medien, die politischen Aktivitäten der Ingenieurkammer-Bau NRW – das waren die zentralen Themen beim „Erfahrungsaustausch: Ingenieurgespräche“ Anfang Mai in Aachen.

Die rund 35 Kammermitglieder diskutierten intensiv mit Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und den Vorstandsmitgliedern Dipl.-Ing. Axel Conrads und Dipl.-Ing. Thomas Kempen. Der Austausch war nicht nur intensiv, sondern auch konstruktiv.

So konnten die Vorstandsmitglieder einige Anregungen für die künftige Kammerarbeit mitnehmen. Und die Mitglieder haben einiges mehr aus dem Spannungsfeld der Entscheidungen und Prozesse in den Gremien der IK-Bau erfahren.



Den Austausch zwischen den Kammermitgliedern und mit den Mitgliedern des Vorstands sollen die Ingenieurgespräche in den Regionen ermöglichen. Beim diesjährigen Auftakt in Aachen ist dies sehr gut gelungen.

Die nächsten Veranstaltungen „Erfahrungsaustausch: Ingenieurgespräche“

finden am 16. Juni 2011 in Duisburg und am 14. Juli 2011 in Olpe statt.

FACHINFORMATIONEN

Dienstbesprechung 2011: Niederschrift im Internet verfügbar

Im Rahmen der Dienstbesprechungen der Bauaufsichtsbehörden erfolgt in vielerlei Hinsicht eine wichtige Auslegung der Landesbauordnung und zugehöriger Nebenbestimmungen.

Insbesondere für die an der Gebäudeplanung Beteiligten – den bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieuren wie auch den staatlich anerkannten Sachverständigen aller Fachrichtungen – sind die Niederschriften zu diesen Dienstbesprechungen eine große Unterstützung für die tägliche Praxis.

Schwerpunkthemen der aktuellen Dienstbesprechung waren beispiels-

weise „Umgang mit Großveranstaltungen“, „Photovoltaikanlagen – formelle und materielle Rechtmäßigkeit“, „Kindertagesbetreuung“ sowie zahlreiche Fragen zum Bauordnungsrecht, Bauplanungsrecht, Immissionsschutzrecht und Gebührenrecht.

Die IK-Bau NRW stellt ihren Mitgliedern diese Niederschriften regelmäßig und fortschreibend im geschützten Mitgliederbereich der Kammer-Homepage zur Verfügung. Unter www.ik-baunrw.de > „Infos für ... Sachverständige (saSV)“ wurde nun die aktuelle Niederschrift der Sitzung aus Januar/Februar 2011 ergänzt.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0
Fax: 0211 13067-150

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Harald Link

Bildnachweis

IK-Bau NRW (1, 2, 3)

Keine Haftung für Druckfehler.

AKADEMIE

Bundesweit einzigartig: Lehrgang für Bauwerksprüfer im Hochbau

Mitte Mai fand der bundesweit einzigartige „Lehrgang für Bauwerksprüfer im Hochbau“ an der Hochschule Bochum statt. Die Ingenieurakademie West e.V. hat diesen dreitägigen Lehrgang – der nach einer Prüfung mit einem Zertifikat endet – im Jahr 2011 erstmals angeboten.

Geplant waren ursprünglich zwei Lehrgangstermine. Aufgrund der großen Nachfrage werden nun jedoch fünf Lehrgänge noch in diesem Jahr durchgeführt. Alle Lehrgänge sind bereits ausgebucht. Für das Jahr 2012 laufen aber bereits die Planungen. Die fachliche Leitung für den Lehrgang liegt in

den Händen von Prof. Dr.-Ing. Martin Mertens, die Referenten kommen von Hochschulen, aus der Verwaltung und aus Ingenieurbüros.

Informationen zur Veranstaltung finden Sie auf unserer Internetseite www.ikbaunrw.de/akademie in der Rubrik „Seminare“.



Bundesweit einzigartig: Hier die mit Zertifikat ausgezeichneten ersten Absolventen des „Lehrgangs für Bauwerksprüfer im Hochbau“.

FACHINFORMATIONEN

Die Novellierung des EEWärmeG ist seit 1. Mai 2011 in Kraft

Am 1. Mai 2011 ist das novellierte Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in Kraft getreten. Ein wesentlicher Grund für die Überarbeitung des Gesetzes ergab sich unter anderem daraus, dass die Vorgaben der europäischen Erneuerbaren-Energien-Richtlinie umgesetzt werden mussten, was insbesondere die Vorbildfunktion für öffentliche Gebäude betraf.

Neben der Einführung dieser Vorbildfunktion, welche im Übrigen auch für eine „grundlegende Renovierung“

gilt, wurden weitere Regelungen angepasst. Schwerpunktmäßig wird zwar weiterhin die erneuerbare Wärme abgehandelt, allerdings erfolgte mit der Novellierung auch die Präzisierung und Erweiterung des Gesetzes bezüglich Kälte und der Nutzungspflicht zur Deckung des Kälteenergiebedarfs.

Ferner wurde die Definition des „Sachverständigen“ erweitert. Bislang war der „Sachverständige“ als diejenige Person definiert, welche nach § 21 der Energieeinsparverordnung berech-

tigt ist, Energieausweise auszustellen. Künftig gelten auch solche Personen als „Sachverständige“ die nach definierten Fortbildungsprüfungsregelungen der Handwerkskammern bzw. nach einem definierten Zertifizierungs- bzw. Qualifikationssystem in einem EU-Mitgliedsstaat zertifiziert sind.

Über Änderungen, die sich in Bezug auf die landesspezifische Durchführung des EEWärmeG ergeben, werden wir informieren, sobald weitere Informationen vorliegen.

AUS DEN GREMIEN

Kammer allgemein

Studie zum Bau- und Vermessungswesen in NRW

In der Publikationsreihe „Sachdienliche Hinweise“ hat die IK-Bau NRW ein umfassendes Kompendium über statistische Daten zum Bau- und Vermessungswesen in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Das Institut Hommerich Forschung hat im Auftrag der Kammer Zahlen und Statistiken auf Bundes- und Länderebene gesichtet, analysiert und zueinander in Bezug gesetzt.

Mit dem Buch „Statistische Informationen zum Bau- und Vermessungswesen in Nordrhein-Westfalen“ liegt nun erstmals eine derartige Studie für das bevölkerungsreichste deutsche Bundesland vor.

Sie können diese Publikation gegen eine Schutzgebühr von 6 Euro bei der Kammergeschäftsstelle bestellen.

Weitere Informationen gibt es auf unserer Homepage (www.ikbaunrw.de) und im Kammer-Blog (www.ikbaunrw-blog.de).

Präsidium

Parlamentarischer Abend des VFB NRW

Gemeinsam die Kontakte zu den Parlamentariern des NRW-Landtags zu intensivieren – das ist die Grundidee des Parlamentarischen Abends des Verbands Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen. Die Repräsentanten der IK-Bau nutzten diese Gelegenheit, um gemeinsam mit den Abgeordneten ingenieurspezifische Fragestellungen zu erörtern.

Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp referierte zu den Themen „Sicherheit am Bau“ und „Transparente Vergabe“. Der Parlamentarische Abend wurde seitens der Ingenieurkammer federführend von Vizepräsident Dr.-Ing. Hubertus Brauer vorbereitet.

Rahmenverträge

Kammermitglieder genießen durch Rahmenverträge, die beispielsweise die Bundesingenieurkammer und der Bundesverband Freier Berufe abgeschlossen haben, bei zahlreichen Firmen und Dienstleistern wirtschaftliche Vorteile. Eine Übersicht über die heute schon nutzbaren Sonderkonditionen einzelner Anbieter bietet die Internetseite www.kammer-der-moeglichkeiten.de.

Bei Fragen hierzu können sich Interessierte selbstverständlich auch an die Geschäftsstelle, Telefon 0211 13067-0, wenden.

Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit

ID. Die Nachwuchsinitiative

Erfolgreich ist die Nachwuchskampagne an den Hochschulen in NRW gestartet. Zahlreiche „Paten“ der Kammer kümmern sich nun vor Ort um die Kontakte zwischen Hochschulen und der IK-Bau NRW.

Über 45 Studierende haben sich direkt für das Projekt angemeldet. Auf Initiative des Ausschusses wurden die-

se mittlerweile bereits zu einigen Veranstaltungen der Kammer eingeladen. Der Ausschuss ist sicher, mit der engen Begleitung der Studierenden während ihrer Hochschulzeit auch eine gute Basis für ein späteres Engagement in der Kammer schaffen zu können.

Weitere Infos: www.ikbaunrw.de
> Infos für Studenten > ID. Die Nachwuchsinitiative

Ad-hoc Arbeitskreis Energie

Neustrukturierung der Listen im Bereich „Energie“ diskutiert

Mit den unterschiedlichen Listen, die von der IK-Bau NRW im Bereich „Energie“ geführt werden, hat sich der Ad-hoc Arbeitskreis Energie in seiner jüngsten Sitzung befasst. Derzeit existieren Listen für „unabhängige Energieberater“, „Start-Berater-Energie“ sowie „saSV Schall- und Wärmeschutz“.

Bei telefonischen Beratungen hat sich herausgestellt, dass diese Differenzierung bei Bürgern oft auf Unverständnis stößt: Die Unterschiede sind für Laien nicht erkennbar. Der AK wird sich in seiner nächsten Sitzung ausführlich mit diesem Thema befassen und

die Ergebnisse der Diskussion dem Vorstand unterbreiten.

Die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale im Themenkomplex „energiesparendes Bauen“ sieht der AK positiv. Er wird für mögliche Kooperationen daher Vorschläge erarbeiten und diese mit Vertretern der VZ diskutieren.

Kooperiert werden soll künftig auch mit dem Arbeitskreis TA der IK-Bau – in welchem Umfang, das hängt vom jeweiligen Thema ab. Zudem ist der AK Energie an einer Mitarbeit in den Lenkungsgruppen der EnergieAgentur NRW interessiert; Vertreter des AK sollen künftig an deren Sitzungen teilnehmen.

Neue Rubrik

Unter der Rubrik „Aus den Gremien“ informieren wir Sie künftig über die Themen, mit denen sich die Kammergremien befassen. Dies soll dazu beitragen, Informationen schnell zugänglich und die Arbeit der Kammer noch transparenter zu machen.

MINISTERIALBLATT NRW

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr - X.1 – 141.01 – vom 17.3.2011

Die abgedruckte Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen wird nach § 85 Absatz 9 BauO NRW als besondere Verwaltungsvorschrift zu § 54 BauO NRW erlassen.

In den Anwendungsbereich der bauaufsichtlichen Richtlinie fallen Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen, in denen über die Standardanforderungen der Landesbauordnung hinausgehende Anforderungen an den Brandschutz erforderlich werden. Im Umkehrschluss werden für Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, keine Anforderungen gestellt, die über die Brandschutzanforderungen der BauO NRW hinaus gehen.

In den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, die einzeln größer als 200 m² sind, oder Einrichtungen von insgesamt mehr als 200 m², wenn diese auf gemeinsame Rettungswege angewiesen sind. Solche Einrichtungen sind Gebäude oder Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) nach § 54 BauO NRW. Werden in der Richtlinie Flächenangaben gemacht, handelt es sich um Brutto-Grundflächen (BGF), soweit in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist.

Diese Richtlinie gilt nicht für

- Krankenhäuser,
- Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege und
- Einrichtungen der Tagespflege mit Ausgängen ins Freie, die nicht über notwendige Treppen führen.

MBI. NRW. 2011 S.125

Allgemeiner Hinweis:

Die aktuellen Gesetz- und Verordnungsblätter wie auch die Ministerialblätter stehen im Internet unter www.recht.nrw.de kostenfrei zur Verfügung.

BUCHTIPP

AHO aktualisiert und erweitert seine Schriftenreihe

Der AHO – Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. – hat Heft 15 der Schriftenreihe „Leistungen nach der Baustellenverordnung“ veröffentlicht. Ab sofort steht diese bewährte Arbeitshilfe in zweiter, vollständig überarbeiteter Auflage (März 2011) zur Verfügung. Eine Übersicht der aktuellen Schriftenreihe ist im Internet (www.aho.de) einzusehen. Die Bestellung erfolgt schriftlich online, per Fax oder per Post an den AHO, Uhlandstr. 14, 10623 Berlin, Fax 030 3101917-11, E-Mail aho@aho.de.

Kein Ding ohne ING.

Haben Sie noch genügend Werbemittel der Kampagne für den Ingenieurberuf? Wenn nicht – hier geht es zum Shop: www.kein-ding-ohne-ing.de > Produkte

NEUE BROSCHÜRE

Die Erdbebensicherheit von Holzbauten

Wie erdbebensicher leben wir hier? Diese Frage beschäftigt nach dem verheerenden Erdbeben in Japan Anfang 2011 – von den katastrophalen Folgewirkungen einmal abgesehen – die öffentliche Diskussion und Wahrnehmung. Auch in der Bundesrepublik Deutschland gibt es erdbebengefährdete Gebiete, das sind hauptsächlich: Rheingraben, Raum Aachen, schwäbische Alb, südliches Thüringen und Sachsen.

Da diese Gebiete jedoch nicht an den Reibungslinien kontinentaler

Schollen liegen, ist die Intensität und Häufigkeit der Beben relativ gering. Es handelt sich bei den deutschen Erdbebengebieten um sogenannte Schwachbebengebiete.

Unter den Fachleuten ist das Thema Erdbeben in Deutschland lange vernachlässigt worden. Die bauaufsichtliche Einführung der Erdbebennorm erfolgte erstmalig im Jahr 1998. Seit 2007 gilt in allen Bundesländern verbindlich die Erdbebennorm DIN 4149:2005. Sie wird mittelfristig durch die im Dezember 2010 eingeführte

DIN EN 1998-1:2010-12, Eurocode 8 abgelöst. Hier werden, abgestuft nach Regionen und Bauwerksnutzungen, Forderungen zu Erdbebennachweisen gestellt. Dies betrifft im Holzbau vornehmlich Wohn- und Bürogebäude sowie Hallentragwerke.

Die nun vorliegende Broschüre führt in die Grundlagen der erdbebengerechten Planung und Bemessung von Holzbauwerken ein. Die Broschüre finden Sie als PDF zum Download unter www.ikbaunrw.de/InfosfürMitglieder/Aktuelles

AKTUELLES RECHTSURTEIL

Fehler und Schadenersatz bei der Vergabeberatung

Das Problem:

Zunehmend werden Ingenieurbüros bei der öffentlichen Vergabe von Bauleistungen eingeschaltet. Ihre Aufgabe, die sich aus den HOAI-Leistungsbildern jeweils über die Leistungsphasen 6 und 7 ableitet, führt dann dazu, dass sie Vergabeempfehlungen nach VOB/A oder nach europäischem Vergaberecht, VOB/A a-§§ oder b-§§ aussprechen. Verständlicherweise haben öffentliche Vergabestellen ein Interesse daran, dass nicht zuschlagsfähig erscheinende Angebote ausgeschieden werden und – noch weitergehend – Vergaben ggf. sogar ganz aufgehoben werden mit dem Ziel, eine Neuvergabe vorzunehmen. Geschieht dies nicht korrekt nach den gesetzlichen Regelungen der VOB/A, kann sich das beratende Ingenieurbüro schadenersatzpflichtig machen. Wie der Schaden zu berechnen ist, hat nun das OLG Saarbrücken festgestellt in seinem Urteil vom 23. November 2010 – 4 U 548/09 –157-; BauR 4/2011, 907 ff.

Der Fall:

Auf die Beratung eines Ingenieurbüros hin, welches in ein öffentliches Vergabeverfahren eingeschaltet war, hob eine Vergabestelle rechtswidrig ein Vergabeverfahren auf und schrieb die zu vergebenden Bauleistungen in einem neuen Vergabeverfahren neu aus.

Dieses Verfahren war rechtswidrig, da die strengen Regelungen der VOB/A nicht eingehalten worden waren. Die im 1. Verfahren Bestbietende, die zu Unrecht nicht berücksichtigt wurde beim Zuschlag, verlangte von der Vergabestelle Schadenersatz mit der Konsequenz, dass die Vergabestelle diesen Anspruch an das beratende Ingenieurbüro weiterleitete. Um das Problem, dass der im 1. Vergabeverfahren

unberücksichtigte Bestbieter rechtswidrig ausgeschieden wurde, geht es in der vorbenannten Entscheidung nicht, denn unzweifelhaft war dieser Bestbieter geschädigt worden durch die rechtswidrige Empfehlung des Ingenieurbüros und die damit einhergehende Neuausschreibung.

In der Neuausschreibung wurde der im 1. Verfahren zu berücksichtigende Bestbieter nicht mehr berücksichtigt, da ein anderer Bestbieter auftauchte, der tatsächlich – wie wohl auch von der Vergabestelle gewünscht – erheblich günstiger war als derjenige Bieter, der im 1. Vergabeverfahren hätte berücksichtigt werden müssen.

Der im 1. Vergabeverfahren zu Unrecht nicht berücksichtigte Bieter machte nun seinerseits Schadenersatzansprüche gegen die Vergabestelle geltend, die erheblich waren. Letztere regressierte gegenüber ihrem Ingenieurbüro. Das Ingenieurbüro nun wieder wendete ein, dass der Schadenersatzanspruch des Bestbieters aus dem 1. Verfahren zu mindern sei um diejenigen Beträge, die der Bestbieter im 2. Vergabeverfahren günstiger war. Dies nun wieder hätte zum Ergebnis gehabt, dass das 2. Vergabeverfahren, obwohl der Zuschlag einem erheblich günstigerem Bieter zugesprochen wurde, überhaupt nicht günstig für die Vergabestelle war, denn sie hat vom Ergebnis her dem Bestbieter des 1. Vergabeverfahrens dessen Werklohn abzüglich ersparter Aufwendungen erstatten müssen.

Der Kostenvorteil der 2. Vergabe, so das OLG Saarbrücken, musste sich die Vergabestelle anrechnen lassen. Hierzu meint das OLG Saarbrücken, dass diese als Vorteilausgleichung in der Rechtsprechung bezeichnete Schadensberechnung vorläge. Wenn das schädigende Verhalten des Ingenieur-

büros auf der einen Seite nicht nur einen Schaden produziert hatte, sondern auf der anderen Seite der geschädigten Vergabestelle auch Vorteile erbracht hatte, so sind diese Vor- und Nachteile zu saldieren mit der Konsequenz, dass der tatsächliche Schaden der Vergabestelle sich erst aus der Saldierung des rechtswidrigen Vermögensvorteils mit dem rechtswidrigen Schaden zu einem Gesamtschaden ergäbe.

Hierzu ist es grundsätzlich erforderlich, dass zwischen Nach- und Vorteil einer schädigenden Handlung ein innerer Zusammenhang so besteht, dass beide, nämlich Vor- und Nachteil bei einer wertenden Betrachtung zu einer Rechtseinheit verbunden werden können. Besteht durch die Schädigung ein innerer unlösbarer Zusammenhang mit einem parallel hierzu aufgetretenen Vorteil, so sind Nach- und Vorteile anzurechnen. Werden deshalb Vergabeverfahren rechtswidrig aufgehoben oder ein Bewerber rechtswidrig ausgeschieden, kann es bei Vergabeverfahren naturgemäß dazu kommen, dass in einem neuen Bietverfahren günstigere Angebote zum Zuge kommen.

Das Gericht meint, dass es nach der allgemeinen Lebenserfahrung geradezu natürlich wäre, wenn bei einer erneuten Vergabe neue Bewerber, aber auch die alten Bewerber, neu kalkulierten mit der Konsequenz, dass bei einem vom Ingenieurbüro dann vorgenommenen neuen Ranking nicht zwingend der ursprüngliche Bestbieter nun wieder Bestbieter ist. Insofern sei der Vorteil der Vergabestelle über das 2. Vergabeverfahren nicht gleichsam zufällig entstanden, sondern fast schon plangerecht nach Aufhebung der 1. Vergabe. Es wäre quasi zu erwarten

Fortsetzung: nächste Seite

BAUKUNST NRW

Internetführer stellt sich regional noch stärker auf

Der Internetführer zu Architektur und Ingenieurbaukunst, baukunst-nrw, stellt sich regional noch stärker auf. Im Haus der Architekten in Düsseldorf traf sich jetzt der „Regionalbeirat Eifel“ zu seiner konstituierenden Sitzung. Ziel ist es, die Region Eifel in dem Portal, das die Architektenkammer NRW und die Ingenieurkammer-Bau NRW seit Ende 2007 betreiben, intensiver zu berücksichtigen.

Vielversprechend ist auch die Zusammensetzung des Regionalbeirats: Architekt Georg A. Poensgen (Marmagen), Ingenieurin Andrea Langen (Alf-

ter) und Redakteur Günter Zumbé (Euskirchener Stadtanzeiger) werden sich ab sofort ehrenamtlich dafür einsetzen, die Eifel mit ihren zahlreichen architektonischen Besonderheiten und Zeugnissen der Ingenieurbaukunst, insbesondere in den Bereichen Brücken- und Wasserbau, in den Fokus zu rücken.

Mit dem Regionalbeirat Eifel verdeutlicht der Auftritt baukunst-nrw noch einmal das Bestreben, die Vielfalt der Leistungen von Ingenieuren und Architekten in den verschiedenen Regionen Nordrhein-Westfalens vorzustellen. Zuvor hatten sich bereits Beiräte in Südwestfalen und Ostwestfalen-Lippe gegründet. Die Vorteile liegen auf der Hand: Die Beiratsmitglieder können dank ihrer Ortskenntnis auch solche Bauten vorstellen, die überregional noch nicht bekannt sind – und zugleich machen sie als Multiplikatoren in ihren Regionen das Portal noch bekannter.

Die Kammer im Social Web

<http://ikbaunrw-blog.de>

<http://facebook.com/ikbaunrw>

<http://twitter.com/ikbaunrw>

<http://youtube.com/ikbaunrw>

Fortsetzung von Seite 6

gewesen, dass durch die Neuvergabe ein Bieter den Zuschlag erhalten würde, der kostengünstiger als der ursprüngliche Bestbieter war. Bei einer solchen Konstellation aber sei die rechtswidrige Vergabeempfehlung aus dem 1. Vergabeverfahren so eng mit der Vergabeentscheidung im 2. Vergabeverfahren verbunden, dass die Vor- und Nachteile ausgeglichen werden müssten. Die Vergabestelle könne ihren Schaden nicht so berechnen, dass sie den vollen Schadensersatzanspruch des Bestbieters aus dem 1. Verfahren ungekürzt an das beratende Ingenieurbüro weiter durchreichen könnte.

Vergabeempfehlungen werden übrigens genau wie alle anderen Beratungsleistungen von Ingenieurbüros als Werkleistung, und zwar als intellektuelle Werkleistung des Ingenieurbüros, angesehen mit der Konsequenz, dass die Vergabeempfehlung auch rechtlich fehlerfrei sein muss.

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt
bonn@caspers-mock.de

SEMINARE DER INGENIEURAKADEMIE WEST IM JULI 2011

Datum	Nr.	Titel
05.07.	16149	Brandschutz-Tagung 2011
06.07.	16150	Fire Engineering
11.07.	16162	Grundlagen des nachhaltigen Bauens
11.07.	16166	Workshop - DIN V 18599 kompakt (2-tägig)
11.07.	16162	Grundlagen des nachhaltigen Bauens
12.07.	16167	Lernwerkstatt: Berechnung von zweidimensionalen Wärmebrücken
13.07.	16223	Leitung - Prüfung - Kontrolle / Der Fachbauleiter Brandschutz und die Vielfalt der Anforderungen
14.07.	16209	Anwendung des Eurocode 2, Teil 1-1 (DIN EN 1992-1-1) in der Tragwerksplanung (2-tägig)
14.07.	16236	Immissionsschutz bei der Planung von Industrie- und Gewerbeobjekten
18.07.	15243	SIB-Bauwerke
20.07.	16224	Brandschutz im Verwaltungsrecht und in der gerichtlichen Praxis

Zur Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung: Telefon 0211 130 67-126, akademie@ikbaunrw.de. Die Inhalte sowie weitere Details können Sie dem Jahresprogramm und der Internetseite www.ikbaunrw.de, Rubrik „Ingenieurakademie West“, entnehmen. Bei ausgebuchten Seminaren versuchen wir, schnellstmöglich neue Termine festzulegen. Für alle Veranstaltungen gelten die Teilnahmebedingungen der Ingenieurakademie West und werden vom Teilnehmer mit der Anmeldung als verbindlich anerkannt.

GEBURTSTAGE

JUNI

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre Dipl.-Ing. Heribert Stenzel, ÖbVI
Dipl.-Ing. Bernhard Mense,
Dipl.-Ing. Hans-Peter Kunkel
Dipl.-Ing. Leo Schroten
Dipl.-Ing. Anneliese Franke
Dr.-Ing. Heino Lenz, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Gerhard Operderbeck
Dipl.-Ing. Hans Ulrich Miermann
Dipl.-Ing. Reinhard Geier, ÖbVI
Dipl.-Ing. Reinhold Parthesius, ÖbVI
Dipl.-Ing. Gerhard Marten
Dipl.-Ing. (FH) Guido Gamer
Dipl.-Ing. Paul Oppermann
Dipl.-Ing. Rüdiger Läufer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rudolf Behr, ÖbVI
Prof. Dr.-Ing. Hans-Hermann Rohs,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans Peter Rams
Dipl.-Ing. Gerhard Emrich
Dipl.-Ing. Abraham Dück

65 Jahre Dr.-Ing. Volker Kaltoven, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wolfgang Herwatz, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Erwin Kötter, Beratender Ingenieur
Ing. (grad.) Anton Hansen, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Udo Günther, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Helmut Pomrenke, ÖbVI
Dipl.-Ing. Wilhelm Lugis, ÖbVI
Dipl.-Ing. Jochen Sack
Dipl.-Ing. Gerrit Berger, ÖbVI
Ing. (grad.) Dieter Erdmann
Dipl.-Ing. Manfred Kaiser, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Theo Beisel, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Dietrich Wöllhardt
Dipl.-Ing. Gerd-Joachim Töpfer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Klein
Dipl.-Ing. Ulrich Milbradt, Beratender Ingenieur

70 Jahre Dipl.-Ing. Georg Nonhoff, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Michael Buschmeyer, ÖbVI
Prof. Dr.-Ing. Claus Jürgen Diederichs,
Beratender Ingenieur
Ing. Heinz-Werner Thumeier
Dipl.-Ing. Wolfgang Scholdan
Dipl.-Ing. (FH) Wilfried Meyer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Dieter Helzle
Prof. Dr.-Ing. Horst Düllmann, Beratender Ingenieur

75 Jahre Dipl.-Ing. Gerd Wieland
Dipl.-Ing. Karl Schmalenbach
Dipl.-Ing. Hanspeter Napp

80 Jahre Dipl.-Ing. Friedhelm Börsing, Beratender Ingenieur

81 Jahre Dipl.-Ing. Jürgen Zander, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl-Erich Meyer, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Paul Momm, Beratender Ingenieur

83 Jahre Dipl.-Ing. Götz Ruhm, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Wolfgang Naumann, Beratender Ingenieur
Ing. Paul Albert Kirschbaum

85 Jahre Dr.-Ing. Gerhard Tutthas, Beratender Ingenieur

86 Jahre Ing. Wilhelm Riechmann

87 Jahre Dipl.-Ing. Gottfried Camphausen

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung zu folgenden Zeiten an:

Dr. Wolfgang Appold
Telefon: 0211 13067-148, Fax: 0211 13067-150

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt
montags bis freitags 9.00 – 18.00 Uhr.
Telefon: 0228 972798-0, Fax: 0228 972798-209

RA'in Friederike von Wiese-Ellermann
montags bis freitags 8.30 – 12.30 und 14.00 – 18.00 Uhr
Telefon: 0521 82092, Fax: 0521 84199